

## April 2010

### Zivilrecht I

A arbeitet für die Computerfirma X-GmbH und ist dort für die Erstellung und Wartung von Sicherheitssystemen zuständig. Er verdient brutto 2.600€.

In seinem Arbeitsvertrag heißt es u.a.:

**§12 Wettbewerbsverbot**

Der Arbeitnehmer darf ohne Zustimmung des Arbeitgebers keine Nebentätigkeiten für ein Konkurrenzunternehmen wahrnehmen oder nebenbei ein solches gewerblich betreiben.

**§13 Vertragsstrafe**

Im Falle eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot kann dem Arbeitnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu sechs Brutto-Monatsgehältern auferlegt werden.

Im September 2009 beantragt er kurzfristig Urlaub für die Zeit vom 01.12.2009 bis zum 04.12.2009. Dies lehnt der Personalleiter P mit der Begründung ab, in der Zeit hätten bereits andere Mitarbeiter Urlaub gewährt bekommen und ein anderer Mitarbeiter wäre voraussichtlich noch bis über diesen Zeitpunkt hinaus krankgeschrieben. Aus betrieblichen Gründen könne er dem A daher keinen Urlaub gewähren.

Daraufhin erklärt A verärgert, dann werde er eben „krank machen“.

Am 01.12.2009 reicht A ein von seinem Bruder B, der als Arzt arbeitet, ausgestelltes Attest ein. Er wäre an einer schweren Grippe erkrankt.

P erinnert sich an die Aussagen des A bei der Urlaubsbeantragung und schickt seinen Mitarbeiter M zur Wohnung des A, um dessen Krankheit zu überprüfen.

Als M an der Wohnung ankommt, sieht er A ins Auto steigen und folgt ihm zur Computerfirma der Y-GmbH. Für diese hat A bereits früher an Sonn- und Feiertagen mehrere kleinere Tätigkeiten übernommen und er soll dort vom 01.12.2009 bis zum 04.12.2009 Wartungsarbeiten vornehmen.

Als A an seinem ersten Arbeitstag nach der angeblichen Krankheit wieder zur Arbeit erscheint, bittet P ihn in sein Büro. Auf die Nachfrage von A, worum es ginge, reagierte niemand.

Im Büro legt P ihm einen vorformulierten Aufhebungsvertrag vor und erklärt, es sei das Beste, wenn man sich einvernehmlich trenne. A ist überrascht und zögert. P erklärt daraufhin, wenn A nicht heute unterschreibe, würde er ihm fristlos kündigen.

A fragt nach, ob er nicht Probleme mit der Arbeitsagentur bekäme, woraufhin P ihm antwortet, er wisse dies nicht, glaube aber nicht.

A unterschreibt schließlich. P erklärt, damit sei die Sache aber noch nicht erledigt. Wegen der Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot, müsse A wegen des Auftrags im Dezember und der 11 früheren Tätigkeiten für die Y-GmbH noch mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 34.800€ rechnen.

Als A von der Arbeitsagentur erfährt, dass er eine Sperrzeit für Arbeitslosengeld hätte, rügt er die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages.



Er äußert seine Zweifel aufgrund des Umstandes, dass es sich um einen vorformulierten Aufhebungsvertrag gehandelt habe und man ihn schließlich außerhalb seiner Wohnung völlig überrascht habe. Er wäre überrumpelt gewesen und hätte sich unter Druck gesetzt gefühlt. Im Übrigen sei die Vertragsstrafe völlig überzogen.

**Nehmen Sie in einem Gutachten zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.**

## Zivilrecht II

Mutter M leiht ihrem 13-jährigen Sohn S ihr Handy inklusive der auf sie angemeldeten Prepaid-Karte. In einem pädagogischen Grundsatzgespräch teilen die Eltern S mit, dass er das Handy von seinem Taschengeld betreiben darf, es aber nur für wirklich wichtige Telefonate, aber keinesfalls für das Herunterladen von Spielen, Klingeltönen oder ähnlichem verwenden sollte. Vorsorglich sperrt M das Handy nach dem Gespräch für einen Anbieter solcher Dienste, der X-GmbH.

S ist fest entschlossen, das Handy wirklich nur sinnvoll zu nutzen. Wenige Tage später erliegt er jedoch der Versuchung in einer Klingelton-Werbung der Y-GmbH auf seinem Lieblingsmusiksender, auf dem die Y-GmbH gezielt Werbung macht, um minderjähriges Publikum anzusprechen.

Dort bietet die Y-GmbH ein spezielles „Schüler-Special“ für 4,99€ im Monat an. Dabei steht in der Fernsehwerbung deutlich lesbar, dass sie jeden Monat einen weiteren Klingelton übermitteln, wenn nicht eine Woche vor Monatsende gekündigt würde.

S versendet eine SMS mit dem Wort „Klingelton“, ohne seinen Namen oder seine Anschrift zu nennen. Dabei geht es ihm in erster Linie um diesen speziellen Klingelton.

Daraufhin sendet ihm die Y-GmbH in einem automatisierten Verfahren, das von dem Geschäftsführer G veranlasst wurde, eine „Handshake-SMS“ zu, in der dem S zum Vertragsabschluss gratuliert wird und in der nochmals die in der Fernsehwerbung genannten Bedingungen wiederholt werden. Anschließend übermittelt sie den von ihr hergestellten Klingelton an die entsprechende Anschlussnummer und bucht die 4,99€ von dem Prepaid-Guthaben ab.

Im nächsten Monat sendet die Y-GmbH S einen weiteren Klingelton unter Abbuchung von 4,99€ zu. Als S telefonieren will, sagt ihm eine Computerstimme, sein Guthaben sei aufgebraucht. S ist überrascht, da er doch bisher nur wenige Telefonate von seinem Handy geführt hatte. Dann fällt ihm schockiert wieder das Klingelton-Abonnement ein.

S erfährt, dass es einem Schulkameraden noch schlimmer erging: Ihm wurden bei der Aufladung seines Prepaid-Guthabens die ausstehenden Raten automatisch abgebucht.

Daraufhin entscheidet sich S, sein Guthaben erstmal nicht wieder aufzuladen.

Nach zwei weiteren Monaten entschließt er sich dann, die Situation seinen Eltern zu beichten. Vorsorglich löscht er aber die bisher empfangenen vier Klingeltöne.

Seine Eltern reagieren entrüstet und M sendet sofort ein Schreiben an den Geschäftsführer G, in dem sie erklärt, das Vorgehen des S wäre nicht in Ordnung gewesen und aufgrund dessen sei der Vertrag bereits nicht wirksam und sie verlangt, dass die Y-GmbH ausdrücklich erkläre, von weiteren Forderungen abzusehen.

G entgegnet, dass M als Inhaberin von Handy und Prepaid-Karte die ausstehenden zwei Raten in Höhe von 9.98€ bezahlen müsse und dass künftige Forderungen nun nicht mehr bestünden.

**Frage 1: Kann die Y-GmbH Zahlung der 9.98€ von M verlangen?**

**Frage 2: Angenommen S hätte abweichend vom Ausgangsfall in der SMS seinen Namen und Anschrift angegeben, bestünde dann ein Anspruch der Y-GmbH auf Zahlung von 9.98€ gegen S?**

**Frage 3: Die Eltern und S wollen kein gerichtliches Vorgehen der Y-GmbH abwarten und entschließen sich bereits jetzt Klage zu erheben.**

**a) Welche Klage wäre zulässig?**

**b) Kann S seine Ansprüche selbst geltend machen?**

**Bearbeitervermerk:**

Auf Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes ist nicht einzugehen. Ebenfalls haben die §§ 312b ff. BGB über Fernabsatzverträge außer Betracht zu bleiben.

## Zivilrecht III

A und B haben 1970 eine OHG für den Handel mit Südfrüchten gegründet und diese ins Handelsregister eingetragen.

2008 suchen sie einen neuen Teilhaber, um langfristig Bestand zu haben. Zum 01.01.2008 wird C in die Gesellschaft aufgenommen. Dies wird nicht ins Handelsregister eingetragen.

Es wird zwischen ihnen aber eine Ergänzung zum bestehenden Gesellschaftsvertrag vereinbart, in der es heißt:

### §5 Ausschluss des Gesellschafters

- (1) Der Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in der Aufnahme von Tätigkeiten für ein Konkurrenzunternehmen.
- (2) Der Gesellschafter kann auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in die Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss. Dabei darf der ausscheidende Gesellschafter nicht an der Abstimmung teilnehmen.

In dem von C betreuten Geschäftsbereich Bio-Obst laufen die Geschäfte in letzter Zeit nicht besonders gut. Mitte Juni 2009 erhält die A&B OHG von dem Umstand Kenntnis, dass C einige Verkaufskontrakte für Südfrüchte an die Z-GmbH vermittelt hat.

Daraufhin berufen A und B am 30.06.2009 unter Wahrung aller gesetzlichen Vorschriften eine Gesellschaftskonferenz ein und bestimmen durch Beschluss den Ausschluss des C gemäß §5 Abs. 1 und 2 der Ergänzungsvorschriften aus der Gesellschaft und teilen ihm dies auch sofort mit. Der Ausschluss wird jedoch nicht zur Eintragung ins Handelsregister beantragt.

C erklärt sich mit dem Ausschluss nicht einverstanden. Er hält diesen und insbesondere die Ausschlussklausel für sitten- und gesetzeswidrig.

Aus diesem Grund sucht er den G, mit dem er schon länger Kontakt aufnehmen will, auf. G ist Alleingesellschafter der X-GmbH. Bei einem Verkaufsgespräch bietet G dem C die Lieferung von Ananas zu einem Preis von 15.000€ an. C nimmt dieses Angebot im Namen der A&B OHG an.

Als G die Lieferung bei A und B ankündigt, sind diese entsetzt und verweigern die Abnahme unter Berufung auf den Umstand, dass C zu diesem Zeitpunkt bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden war und daher keine Vertretungsmacht gehabt habe.

Ein paar Tage später schließt G einen Kaufvertrag mit einem anderen Käufer zu einem Preis von 10.000€.

**Frage 1: Kann die X-GmbH von der A&B OHG sowie von A, B und C Zahlung der Differenz von 5.000€ verlangen?**

Nach dem missglückten Geschäft treffen sich A, B und G noch einmal am 02.10.2009 und planen einen erneuten Versuch des Geschäftsabschlusses. G entschuldigt sich während des Gesprächs nochmals und versichert schon jetzt, persönlich dafür zu sorgen, dass bei dem künftigen Geschäft alles zur Zufriedenheit von A und B ablaufen werde.

Für die Vertragsverhandlungen wird der 15.10.2009 vereinbart.

Für die A&B OHG soll A das Treffen wahrnehmen, für die X-GmbH der P als vom G ermächtigter Prokura. Die Erteilung der Prokura wurde jedoch nicht ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls am Tag des geplanten Termins, bittet der P den Angestellten U für ihn das Treffen wahrzunehmen. Dazu erklärt er: „Hiermit übertrage ich Ihnen ausdrücklich meine Prokura.“ Daraufhin treffen sich A und U am 15.10.2009 und vereinbaren in einem mündlichen Verkaufsgespräch die Lieferung von 20 Tonnen Bananen zu einem Preis von 10.000€. Über den Lieferzeitpunkt wird zwar heftig diskutiert, eine Einigung findet diesbezüglich jedoch nicht statt.

A nimmt irrtümlich an, sie hätten sich auf einen Lieferzeitpunkt am 05.11.2009 geeinigt und schickt dem U am 16.10.2009 ein Telefax, indem er schreibt „Wie gestern besprochen, bestätige ich hiermit den Vertrag mit dem Lieferzeitpunkt zum 05.11.2009, um weitere Aufträge fristgerecht einhalten zu können.“

U liest das Fax nur flüchtig. Erst am 25.10.2009 liest er das Schreiben eingehender und sendet sofort ein Fax an die A&B OHG, dass der Lieferzeitpunkt so nicht vereinbart war und von der X-GmbH auch nicht eingehalten werden könne. Am 26.10.2009 fordert A pünktliche Lieferung zum 05.11.2009. Tatsächlich erfolgt die Lieferung der Ware erst am 15.11.2009. Dennoch nimmt A die Ware ab und bezahlt diese.

In der Zwischenzeit ist der A&B OHG aber ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.000€ entstanden.

**Frage 2: Kann die A&B OHG von der X-GmbH sowie von G Zahlung von 3.000€ verlangen?**

**Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind – gegebenenfalls in einem Hilfgutachten – zu erörtern.**

## Strafrecht

Die drei 22-jährigen Freunde M, P und D sind arbeitslos. Mit ihren Mofas fahren sie des Öfteren durch die Gegend und entdecken eines Tages die abgelegene Villa des Unternehmers H. Um an Geld zu kommen planen sie die Villa des H zu überfallen. Dazu will D sich von einem Kollegen einen Kleintransporter leihen und die Pistole aus dem Waffenschrank seines Vaters mitbringen. Diese wollen die Freunde benutzen, um H zu überwältigen. Dabei wollen sie eine Verletzung des H aber unbedingt vermeiden. Zur Durchführung verabreden sie sich für den nächsten Tag um 22.30 Uhr vor der Villa des H.

M und P erscheinen pünktlich vor Ort, D aber nicht. Nach einer halben Stunde vergeblichem Wartens beschließen M und P alleine einzubrechen. Da D jedoch die Pistole mitbringen sollte, vereinbaren M und P – unter Aufgabe des ursprünglichen Plans – den H niederzuschlagen, um das Haus nach Wertgegenständen durchsuchen zu können. P öffnet das angelehnte Kellerfenster und beide gelangen ins Haus. Im Arbeitszimmer finden sie H, der ganz vertieft in seine Arbeit, nicht mitbekommt, wie die beiden ins Zimmer kommen. P schleicht sich von hinten an H heran und fängt an, ihn mit Faustschlägen und Fußtritten zu traktieren bis H reglos am Boden liegen bleibt. Währenddessen hat M bereits begonnen, die Wertgegenstände aus dem Arbeitszimmer zusammenzupacken.

Als beide noch damit beschäftigt sind, die größeren Wertgegenstände – Vasen, Bilder, Statuen – aus der Villa in den frei zugänglichen Garten zu tragen, erscheint D. Er hat wie verabredet die Pistole dabei und entschuldigt sich für die Verspätung, aber er hätte das Treffen verschlafen. Als er von der Verletzung des H erfährt, heißt er dies gut, da sie so ungestört die Beute verladen können. Aber M ist immer noch ziemlich sauer auf D, da sie durch seine Verspätung gezwungen waren, den H niederzuschlagen. Nun packen die drei die restlichen Wertgegenstände zusammen in den Kleintransporter.

Bevor sie wegfahren, geht P nochmals zurück ins Haus. Ihm ist die Idee gekommen, den H noch zu fesseln, damit er nicht gleich die Polizei rufen kann und die drei Freunde so ungestört mit der Beute entkommen können. Von diesem Plan hat er M und D jedoch nichts erzählt.

Im Arbeitszimmer reißt er die Telefonschnur aus der Dose, wobei weder Kabel noch Anschluss kaputt gehen. Mit der Schnur fesselt er den immer noch am Boden liegenden H an den Handgelenken und verlässt anschließend wieder das Haus. Er setzt sich zu M und D ins Auto und die drei fahren davon. Erst nach einer ganzen Weile erzählt P von seiner Aktion. M und D beglückwünschen ihn zu seiner guten Idee.

Währenddessen kann H sich mit einer Hand aus seiner Fesselung befreien und einen Krankenwagen rufen. Er hat mehrere Rippenbrüche und Hämatome am ganzen Körper davongetragen, so dass er einen mehrtägigen stationären Aufenthalt verbringen muss. Lebensgefahr hat für den H jedoch zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Gegen D wird am nächsten Tag ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In Panik fragt er seinen Bruder, einen Jurastudenten, um Rat. Dieser meint sich zu erinnern, dass D neuerdings straffrei ausgehen kann, aber seine Strafe zumindest gemildert werden könne, wenn er sich entschließen sollte, gegen seine Freunde auszusagen. Er ist sich diesbezüglich jedoch nicht ganz sicher.

D ist sich daher unsicher und traut sich nicht so recht, seine Freunde zu verpetzen.

**Frage 1:**

**Wie haben sich M, P und D strafbar gemacht? Eventuelle Strafanträge sind gestellt.**

**Frage 2:**

**Sind die Aussagen des Bruders richtig?**

**Kann nach dem Strafgesetzbuch die Strafe des D gemildert werden oder kann er sogar mit Straffreiheit rechnen?**

## Öffentliches Recht I

Gegen den 52-jährigen M wurde 1986 erstmals eine 5-jährige Freiheitsstrafe und anschließende Sicherungsverwahrung verhängt. 1991 trat M diese Sicherungsverwahrung an. Erstmals angeordnete Sicherungsverwahrung durfte damals zehn Jahre nicht überschreiten. Im Jahre 1998 wurde der noch heute geltende § 67 d III StGB erlassen, nach dem die Sicherungsverwahrung nicht mehr auf zehn Jahre begrenzt ist, sondern auf unbestimmte Zeit verlängert werden kann.

2001 stellt M einen Antrag darauf, die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären. Dies wurde jedoch von der Gefängnisleitung abgelehnt, wogegen M klagt. Er durchläuft alle Instanzen, seine Klage wird jedes Mal abgewiesen. Im Mai 2004 bestätigt schließlich auch das Bundesverfassungsgericht die vorherigen Entscheidungen. Es stellt klar, dass § 67 d III StGB verfassungsgemäß sei. Insbesondere sei Art. 103 II GG nicht auf die Sicherungsverwahrung anwendbar.

M erhebt gegen das Urteil Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Gleichzeitig beantragt er nochmals, die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären.

Im Mai 2009 entscheidet letztinstanzlich das OLG N, die Klage des M abzuweisen.

Im September 2009 erklärt der EGMR, dass er das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2004 für menschenrechtswidrig halte. Zwar könne grundsätzlich eine Sicherungsverwahrung auf Art. 5 Nr.1 a EMRK gestützt werden. In diesem Fall verstoße sie jedoch gegen Art. 7 I EMRK. Sie sei als „Strafe“ vom Rückwirkungsverbot erfasst.

M erhebt nun gegen das letztinstanzliche Urteil des OLG N fristgerecht Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Er begründet seine Klage hauptsächlich mit den Argumenten, die auch der EGMR in seiner Entscheidung genannt hat. Zudem behauptet er, in seiner Menschenwürde verletzt zu sein. Die Möglichkeit einer zeitlich unbefristeten Sicherungsverwahrung verstoße gegen seine grundrechtlich verbürgte Freiheit sowie gegen das Verbot der Mehrfachbestrafung.

### **Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?**

**Bearbeitervermerk: Das Urteil des EGMR ist als endgültig anzusehen. Unterstellen Sie ebenfalls, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2004 keine Bindungswirkung entfaltet.**

**Auszug aus der EMRK****Artikel 5****Recht auf Freiheit und Sicherheit**

- (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
  - a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
  - b) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
  - c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
  - d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
  - e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
  - f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.
- (2) Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.
- (3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.
- (4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.
- (5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

**Artikel 7****Keine Strafe ohne Gesetz**

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

**Artikel 46****Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile**

- (1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.
- (2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seine Durchführung.

## Öffentliches Recht II

A ist Vorsitzender des Vereins „Deutsche Nation“, welcher der rechtsextremen Szene zuzuordnen ist. Der Verein meldet im März 2010 eine öffentliche Versammlung mit anschließendem Umzug durch die Innenstadt von Bochum an Hitlers Geburtstag am 20.04.2010 an. Thema soll sein „Die Asyl- und Ausländerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland – Für mehr Meinungsfreiheit“.

Nach einem Gespräch mit den Verantwortlichen erlässt das Polizeipräsidium am 14.03.2010 folgende Auflagen für die Versammlung und erklärt sie für sofort vollziehbar:

Nr.1: Das Rufen der Parole „Ehre dem nationalen Widerstand“ ist verboten.  
Ebenso darf die Parole nicht auf Flugblättern oder Plakaten verwendet werden.

Nr.2: Die Versammlung darf nicht am 20.04.2010 stattfinden.

A hält diese Auflage für rechtswidrig, erhebt dagegen am 10.04.2010 Klage und begehrt vorläufigen Rechtsschutz.

Das Polizeipräsidium begründet seine Entscheidung mit den Erfahrungen der Vergangenheit. Bei ähnlichen Veranstaltungen dieser Szene, an denen auch Mitglieder des Vereins teilgenommen hatten, wurden derartige Parolen regelmäßig gerufen. Dies verstöße gegen § 130 IV StGB.

Die Veranstaltung verstöße zudem gegen die öffentliche Ordnung, indem sie durch das Rufen der Parolen an diesem Tag die Gewalt- und Willkürherrschaft der Nationalsozialisten verherrliche.

In dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren bekommt A jedoch in vollem Umfang Recht. Die Versammlung findet statt. Die Parolen werden dabei nicht gerufen.

A möchte die Klage aber dennoch aufrechterhalten. Auch in Zukunft möchte der Verein am 20.04. derartige Versammlungen abhalten und das Polizeipräsidium habe deutlich gemacht, dass sich trotz der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nichts an seiner Rechtsauffassung ändern werde.

A hält § 130 IV StGB im Hinblick auf den Eingriff in die Meinungsfreiheit für verfassungswidrig, da er eine bestimmte Meinung verbiete.

Zudem sei der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung viel zu unbestimmt.

Das Polizeipräsidium habe auch die Erfahrungen aus „vergleichbaren Veranstaltungen“ nicht heranziehen dürfen. Diese begründeten keine hinreichende Gefahrenprognose.

Das Polizeipräsidium hält an seiner Meinung fest und stellt klar, dass bisherige Erfahrungen doch zur Beurteilung herangezogen werden dürften.

Aufgrund dieser Erfahrungen und der weiteren Umstände hinsichtlich der Durchführung der Versammlung, wäre die Erteilung von Auflagen nach § 15 VersG rechtmäßig gewesen.

### Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

**Bearbeitervermerk: Nehmen Sie in einem Gutachten zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – Stellung. Unterstellen Sie dabei, dass die Parolen den Tatbestand des §130 IV StGB erfüllen.**